

Satzung

"exilio, Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
"exilio, Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (B).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - (a) Die medizinische, psychotherapeutische und soziale Betreuung, Behandlung und Rehabilitation von Verfolgten und deren Familienangehörigen aus Ländern, in denen Menschen aus politischen, ethnischen und religiösen Gründen unterdrückt, verhaftet oder gefoltert werden oder an denen Menschenrechtsverletzungen begangen werden.
 - (b) Die Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Menschen (vgl. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 SGB VIII) gerade mit Migrationshintergrund in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung (vgl. § 1 Abs.3 Ziffer 1 SGB VIII) und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen (vgl. § 13 SGB VIII) durch spezielle jugendspezifische Angebote, unter anderem durch Betreuung in Spiel- und Sportgruppen, Hausaufgabenbetreuung, Ferienbetreuung sowie durch Übernahme von Vormundschaften und rechtlichen Betreuungen für junge Erwachsene.
 - (c) Durchführung von Maßnahmen zur Integration von Ausländern.
 - (d) Auf- und Ausbau eines Dokumentationszentrums zur Auftragsrecherche individuell

verwendbarer Daten und Informationen aus Herkunftsländern, zur politischen, sozialen und medizinischen Lage.

(e) Die Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Organisation von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen über Migration und Migrationsursachen, Menschenrechtsverletzungen, Folter, ihre Folgen, Behandlung und Rehabilitation.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch Spenden, öffentliche und private Zuwendungen beschafft werden. Es ist angestrebt, öffentliche und private Institutionen und Persönlichkeiten zu gewinnen, die bereit sind, den Verein langfristig finanziell zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv an den inhaltlichen Aufgaben des Vereins mitarbeiten und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind kalenderjährlich im voraus zu entrichten.

(3) Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglieder werden wollen.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(5) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluß ist dem auszuschließenden Mitglied drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung wirksam.

(6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder bei Zahlungsverzug der Mitgliederbeiträge ab drei Monaten oder bei vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein auszuschließen.

(7) Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Einmal im Jahr erhalten sie eine Aufstellung der Geldmittelverwendung.

§ 4 Vollmitglieder

Vollmitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vereines und dem/der SchriftführerIn.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich, wie auch außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und der Schriftführer des Vereines werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, und bilden den Vorstand des Vereines. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der folgenden Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

(c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes.

§ 9 Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand kann die GeschäftsführerIn durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Falle ist die GeschäftsführerIn als solche ins Vereinsregister einzutragen.

§ 10 Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Tätigkeiten, die einem dem Vereinszwecke dienenden Zweckbetrieb entsprechen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereines entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages der gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein nach (2) trifft die Geschäftsleitung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung der Aufwandsentschädigung zu beauftragen
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 3 Nr. 26a E StG für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Mitarbeiter für den Verein kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon ,u sw.

(7) Von der Geschäftsleitung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670B CB festgesetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Hierzu sind alle Voll- und auf ihren Wunsch hin auch Fördermitglieder einzuladen. Jedes Vollmitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen; die Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu hinterlegen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, außer in Vertretung eines Vollmitgliedes

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes,

(b) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vereines und des Schriftführers zur Bildung des Vorstandes,

(c) Ausschluß von Mitgliedern,

(d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

(e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

(f) Beschlußfassung über Auflösung des Vereines.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall von deren Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am selben Tage im Anschluß an die erste Mitgliederversammlung stattfindet, geladen werden.

(2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vollmitglieder vertreten ist. Im Fall von deren Beschlußunfähigkeit ist eine gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 für den selben Tag einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder vertreten ist. Ist auch diese zweite Mitgliederversammlung beschlußunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vollmitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet. Der Vorsitzende des Vereins ist Versammlungsleiter, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter wählt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokollant ist der Schriftführer des Vereines. Falls dieser für die Aufnahme des Protokolls nicht zur Verfügung steht, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen der Anwesenden zum Protokollanten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15 Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat haben, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur und der Wissenschaft besteht, die in der Lage sind, den Vereinszweck konstruktiv zu fördern. Insbesondere unterstützt der Beirat den Verein in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Verkehr mit Behörden, sonstigen staatlichen Instanzen sowie Verbänden,
- (b) medizinische Angelegenheiten,
- (c) rechtliche Fragen,
- (d) Öffentlichkeitsarbeit,
- (e) Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Vereinszwecks.

(2) Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Vereinsmitglieder können Beiratsmitglieder vorschlagen.

(3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Anhabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. Der Vorstand hat die anderen Beiratsmitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. Jedes Beiratsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 16 Auflösung des Vereins

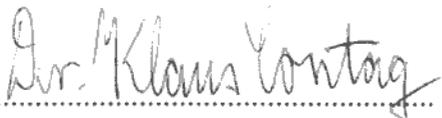
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schriftführer einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

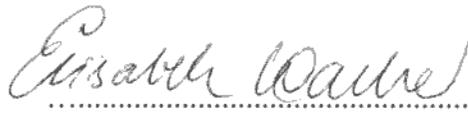
(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern, Strezinger Str. 3, 86165 Augsburg

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einer anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Lindau, den 21.10.2016



Dr. Klaus Contag
(Vorsitzender)



Elisabeth Wacker
(Schriftführerin)

(Ursprüngliche Fassung vom 15 März 1995. Änderungen in den Jahren 1998, 1999, 2000, 2003, 2004, 2005, 2007, 2009 und 2016 jeweils mit Mehrheitsbeschluß in den ordentlichen Mitgliederversammlungen angenommen.)